

## 5. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchheim unter Teck

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.02.1992 folgende Satzung beschlossen.

mit eingearbeiteten Änderungen vom 13.11.1996, 19.09.2001, 30.01.2008, 28.04.2010 und 16.03.2022

1. Der § 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst.
2. Absatz 3 ist weggefallen.

### §1

#### Entschädigung für Einsätze, Feuersicherheitsdienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchheim unter Teck, nachfolgend Feuerwehr genannt, erhalten für Einsätze sowie für Feuersicherheitsdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 14 €.
- (3) weggefallen
- (4) Dauert der Einsatz mehr als vier Stunden, erhöht sich der Durchschnittssatz für die ersten vier Stunden um 6 € (Erfrischungszuschuss nach § 15 Abs. 1 Satz 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Je Einsatz werden als Aufwandsentschädigung für Hauptübungen und Hauptversammlungen höchstens 15 € und für Sitzungen des Feuerwehrausschusses und der Abteilungsausschüsse höchstens 12,50 € gewährt.

3. In § 3 werden die Absätze 1 und 2 aufgehoben und wie folgt neu gefasst.
4. Absatz 3 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst.

### § 3

#### Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

1. Feuerwehrkommandant*in		200 €
2. Stellvertreter*in des/der Feuerwehrkommandanten*in		50 €
3. Abteilungskommandant*in der Abteilung Kirchheim Stadtmitte		150 €
4. Stellvertreter*in des/der Abteilungskommandant*in der Abteilung Kirchheim Stadtmitte		100 €
5. Abteilungskommandanten*in der Abteilungen Jesingen, Nabern und Ötlingen	je	70 €
6. Stellvertreter*in der unter Nr. 5 Genannten	je	80 €
7. Abteilungskommandant*in Abteilung Lindorf		40 €
8. Stellvertreter*in des / der Abteilungskommandant Abteilung Lindorf		50 €
9. Leiter*in des Spielmannszugs		30 €
10. Stellvertreter/er des Leiter*in des Spielmannszugs		30 €
11. Leiter*in der Jugendgruppen		40 €
12. Stellvertreter*in des / der Leiters*in der Jugendgruppen		20 €

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten – gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 – eine zusätzliche monatliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

1. Feuerwehrkommandant*in		450 €
2. Stellvertreter*in des Feuerwehrkommandanten*in		200 €
3. Abteilungskommandant*in der Abteilung Kirchheim Stadtmitte		100 €
4. Stellvertreter*in des / der Abteilungskommandant*in der Abteilung Kirchheim Stadtmitte		50 €
5. Abteilungskommandanten*in der Abteilungen Jesingen, Nabern und Ötlingen	je	100 €
6. Stellvertreter*in der unter Nr. 5 Genannten	je	20 €
7. Abteilungskommandant*in Abteilung Lindorf		80 €
8. Stellvertreter*in des /der Abteilungskommandant*in Abteilung Lindorf		20 €
9. Leiter*in des Spielmannszugs		50 €
10. Stellvertreter*in des /der Leiter*in des Spielmannszugs		30 €
11. Leiter*in der Jugendgruppen		50 €
12. Stellvertreter*in des / der Leiters*in der Jugendgruppen		20 €
13. Leiter*in der Altersgruppe aller alle Abteilungen		40 €
14. Kassenverwalter*in, deren Stellvertreter*in sowie die Schriftführenden und deren Stellvertreter*in aus allen Abteilungen		40 €
15. Kleiderverwalter*in der gesamten Feuerwehr		50 €

- (3) Für die Pflege der Kameradschaft erhalten die Kameradschaftskassen für jeden Angehörigen der Feuerwehr eine jährliche Zuwendung von 60 €.

#### **5. § 5 wird um die Zahl 15 ergänzt.**

### **§ 5**

#### **Ehrenaufgaben**

Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr erhalten nach Dienstzeiten von 15, 25 und 40 Jahren und den folgenden vollen Jahrzehnten Ehrengaben von 6 € je Dienstjahr.

#### **6. Die Änderungssatzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.**